



European Securities and  
Markets Authority

# Leitlinien

zu den Leitungsorganen von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten



## Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Begriffsbestimmungen.....	4
3	Zweck.....	5
4	Compliance- und Mitteilungspflichten .....	6
4.1	Status der Leitlinien.....	6
4.2	Mitteilungspflichten.....	6
5	Leitlinien zu Leitungsorganen gemäß Artikel 45 Absatz 9 und Artikel 65 Absatz 3 der MiFID II .....	6
5.1	Ausreichender Zeitaufwand: allgemein.....	6
5.2	Ausreichender Zeitaufwand: Berechnung der Anzahl von Leitungsfunktionen.....	8
5.3	Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.....	9
5.4	Aufrichtigkeit und Integrität .....	10
5.5	Unvoreingenommenheit .....	12
5.6	Angemessener Umfang von Personal und Finanzressourcen für die Einführung der Mitglieder des Leitungsorgans eines Marktbetreibers in ihr Amt und für deren Schulung..	15
5.7	Diversität .....	16
5.8	Führen von Aufzeichnungen.....	17

# 1 Anwendungsbereich

## Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für nationale zuständige Behörden, Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienste.

## Was?

2. Leitlinien, die für Marktbetreiber auf Artikel 45 Absatz 9 und für Datenbereitstellungsdienste auf Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)<sup>1</sup> beruhen und die Anforderungen an Mitglieder der Leitungsorgane von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten erläutern. Leitlinien, die auf Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung)<sup>2</sup> beruhen und erläutern, wie Informationen von Marktbetreibern oder Datenbereitstellungsdiensten aufzuzeichnen sind, damit sie den zuständigen Behörden zur Ausübung ihrer Überwachungspflichten zur Verfügung stehen.

## Wann?

3. Diese Leitlinien gelten ab dem 3. Januar 2018.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349-496).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

## 2 Begriffsbestimmungen

4. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der MiFID-II-Richtlinie verwendeten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

### **3 Zweck**

5. Zweck dieser Leitlinien ist es, gemeinsame Standards aufzustellen, die von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten bei der Benennung neuer und Beurteilung aktueller Mitglieder von Leitungsorganen zu berücksichtigen sind, und eine Orientierungshilfe in Bezug darauf bereitzustellen, wie Informationen von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten aufzuzeichnen sind, damit sie den zuständigen Behörden zur Ausübung ihrer Überwachungspflichten zur Verfügung stehen.

## **4 Compliance- und Mitteilungspflichten**

### **4.1 Status der Leitlinien**

6. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die auf Artikel 45 Absatz 9 und Artikel 63 Absatz 2 der MiFID II beruhen, sowie Leitlinien, die auf Artikel 16 der ESMA-Verordnung beruhen. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
7. Die zuständigen Behörden, auf die diese Leitlinien Anwendung finden, sollten diese umsetzen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraktiken aufnehmen, selbst wenn bestimmte Vorgaben des Dokuments primär an Finanzmarktteilnehmer gerichtet sind.

### **4.2 Mitteilungspflichten**

8. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen der ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter [smk@esma.europa.eu](mailto:smk@esma.europa.eu) mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und gegebenenfalls die Gründe nennen, warum sie diesen nicht nachkommen oder nicht nachzukommen beabsichtigen. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Ein Mitteilungsformular steht auf der ESMA-Website zur Verfügung.
9. Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienste sind nicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen, verpflichtet.

## **5 Leitlinien zu Leitungsorganen gemäß Artikel 45 Absatz 9 und Artikel 65 Absatz 3 der MiFID II**

### **5.1 Ausreichender Zeitaufwand: allgemein**

10. Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienste sollten über schriftlich niedergelegte Grundsätze verfügen, in denen die Aufgaben und Zuständigkeiten des Leitungsorgans dargestellt sind und die vorab eine umfassende Beschreibung der für die einzelnen Ämter innerhalb des Leitungsorgans erforderlichen Tätigkeiten und des zu erwartenden Zeitaufwands enthalten. Der zu erwartende Zeitaufwand sollte insbesondere unter Berücksichtigung der Frage, ob es sich um eine Geschäftsleitungs- oder eine Aufsichtsfunktion handelt, an die Aufgaben und Zuständigkeiten angepasst werden.

11. Bei der Auswahl einer Person als Mitglied des Leitungsorgans sollte der zu erwartende Zeitaufwand schriftlich aufgezeichnet werden und die Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienste sollten dem angehenden Mitglied eine schriftliche Bestätigung abverlangen, dass er oder sie in der Lage ist, die für das Amt erforderliche Zeit aufzubringen und auch in besonders arbeitsintensiven Phasen des Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes möglicherweise mehr Zeit zu investieren. Die tatsächliche Bestellung zu dem Amt sollte nicht erfolgen, wenn das angehende Mitglied eine solche schriftliche Bestätigung nicht beibringt.
12. Sofern eine Person als Mitglied des Leitungsorgans eines Marktbetreibers ausgewählt wird, der aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, so sollte diese Person schriftlich bestätigen, dass er oder sie die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der MiFID II festgelegten Einschränkungen hinsichtlich der Zahl der Leitungsfunktionen einhält.
13. Angehende Mitglieder sollten den Marktbetreiber bzw. Datenbereitstellungsdienst über Folgendes in Kenntnis setzen:
  - a. Leitungsfunktionen, die sie in anderen Finanzunternehmen oder anderen Unternehmen innehaben, darunter auch Funktionen, die sie im Auftrag einer juristischen Person oder als eine von einem Mitglied des Leitungsorgans zur Teilnahme an Sitzungen benannte Ersatzperson ausüben;
  - b. Leitungsfunktionen in Organisationen, die nicht in erster Linie kommerzielle Ziele verfolgen;
  - c. andere Funktionen und berufliche Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Finanzsektors, die in Bezug auf den damit verbundenen Zeitaufwand von Bedeutung sind; und
  - d. die Art ihrer Zuständigkeiten im Rahmen der einzelnen oben aufgeführten Funktionen.
14. Mitglieder von Leitungsorganen von Marktbetreibern oder Datenbereitstellungsdiensten sollten den Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienst über alle wesentlichen Änderungen in den von ihnen gemäß dem vorstehenden Absatz bereitgestellten Informationen in Kenntnis setzen.
15. Die unter Punkt 5.8 dieser Leitlinien vorgesehenen Aufzeichnungen sollten immer dann aktualisiert werden, wenn ein Mitglied den Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienst über eine Änderung in seinen/ihren externen beruflichen Aufgaben informiert und/oder wenn dem Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienst eine solche Änderung bekannt

wird. Danach sollte der Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienst die Eignung des Mitglieds dahingehend neu beurteilen, ob das Mitglied weiterhin in der Lage ist, die erforderliche Zeit aufzuwenden.

16. Der Nominierungsausschuss (sofern vorhanden) oder das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion sollte dabei das kumulative zeitliche Engagement der Mitglieder des Leitungsorgans berücksichtigen und dazu deren Teilnahme an den Sitzungen des Leitungsorgans als einen Indikator heranziehen.

## 5.2 Ausreichender Zeitaufwand: Berechnung der Anzahl von Leitungsfunktionen

17. Wenn eine Leitungsfunktion sowohl Geschäftsleitungsaufgaben als auch Aufsichtsaufgaben beinhaltet, so ist sie als Geschäftsleitungsfunktion anzusehen.
18. Wenn mehrere Leitungsfunktionen gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der MiFID II als eine einzige Funktion betrachtet werden (Leitungsfunktionen innerhalb derselben Gruppe oder innerhalb von Unternehmen, an denen der Marktbetreiber über eine qualifizierte Beteiligung verfügt), so sollte diese einzige Funktion als eine einzige Geschäftsleitungsfunktion gelten, sofern sie mindestens eine Geschäftsleitungsaufgabe beinhaltet. Andernfalls sollte diese einzige Funktion als einzige Aufsichtsfunktion gelten.
19. Alle Leitungsfunktionen in Unternehmen, an denen der Marktbetreiber über eine qualifizierte Beteiligung verfügt, sind als eine einzige Funktion zu betrachten. Diese einzige Funktion ist der Funktion bei dem Marktbetreiber selbst hinzuzählen.
20. Alle Leitungsfunktionen in Tochtergesellschaften innerhalb des gleichen Konzerns und die Leitungsfunktion bei dem Marktbetreiber selbst gelten als eine einzige Leitungsfunktion.
21. Wenn Tochtergesellschaften innerhalb desselben Konzerns über qualifizierte Beteiligungen an anderen Unternehmen verfügen, so sind die Leitungsfunktionen in diesen anderen Unternehmen als eine separate Funktion zu betrachten. Dementsprechend sind die Leitungsfunktionen in den Tochtergesellschaften und die Leitungsfunktion bei dem Marktbetreiber als eine einzige Leitungsfunktion zu betrachten und die Leitungsfunktionen in den anderen Unternehmen als eine weitere separate Funktion.
22. Leitungsfunktionen in Organisationen, die nicht in erster Linie kommerzielle Ziele verfolgen, sollten bei der Berechnung der Anzahl an Leitungsfunktionen nicht mitgezählt werden. Solche Tätigkeiten sollten jedoch bei der Einschätzung des von dem betreffenden Mitglied zu erwartenden zeitlichen Engagements berücksichtigt werden.

23. Zu den Organisationen, die nicht in erster Linie kommerzielle Ziele verfolgen, gehören:
- a. karitative Organisationen
  - b. andere gemeinnützige Organisationen und
  - c. Unternehmen, die mit dem alleinigen Ziel der Verwaltung der privaten Wirtschaftsinteressen des Mitglieds des Leitungsorgans gegründet wurden, sofern diese keine tagtägliche Verwaltungsarbeit erfordern.

### 5.3 Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

24. Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienste sollten sicherstellen, dass ihr jeweiliges Leitungsorgan kollektiv über die Managementkompetenzen verfügt, die zur Ausübung seiner Funktion und Aufgaben erforderlich sind, und dass ein ausreichendes, dem Umfang des Leitungsorgans entsprechendes Verständnis der Tätigkeiten des Unternehmens und der damit verbundenen Risiken vorhanden ist. Bei der Beurteilung der kollektiven Eignung ihrer Leitungsorgane sollten Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienste mindestens die folgenden Wissensgebiete und Fachbereiche berücksichtigen:
- a. alle wesentlichen Tätigkeitsfelder des Marktbetreibers bzw. Datenbereitstellungsdienstes,
  - b. Buchführung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung,
  - c. strategische Planung,
  - d. Risikomanagement,
  - e. Compliance und interne Revision,
  - f. Informationstechnologie und -sicherheit,
  - g. lokale, regionale und globale Märkte, wo zutreffend,
  - h. die regulatorischen Rahmenbedingungen und
  - i. gegebenenfalls das Management von (inter-)nationalen Konzernen und die mit Konzernstrukturen verbundenen Risiken.
25. Von den angehenden Mitgliedern des Leitungsorgans sollte jedes einzelne in Bezug auf die Tätigkeiten des Marktbetreibers bzw. Datenbereitstellungsdienstes und auch in Bezug auf die damit verbundenen Risiken, die Unternehmensführungsregelungen des Marktbetreibers bzw. Datenbereitstellungsdienstes, das zukünftige Amt und die damit

verbundenen Zuständigkeiten und gegebenenfalls die Konzernstruktur auf der den eigenen Zuständigkeiten entsprechenden Ebene informiert und auf dem Laufenden sein. Dazu gehören auch angemessene Kenntnisse der Bereiche, für die das jeweilige Mitglied zwar nicht direkt, jedoch zusammen mit den anderen Mitgliedern des Leitungsorgans kollektiv verantwortlich ist.

26. Im Hinblick auf die Ausbildung der Mitglieder sollten das Bildungsniveau und -profil berücksichtigt werden sowie die Frage, inwieweit sich die Ausbildung auf den Bereich der Finanzdienstleistungen oder Tätigkeitsfelder oder einen anderen der oben beschriebenen Bereiche bezieht (Buchführung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, strategische Planung usw.). Dabei sollten Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienste sowohl die theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Ausbildung sowie durch Schulungen erworben wurden, als auch die im Rahmen der bisherigen beruflichen Laufbahn erworbenen praktischen Erfahrungen des angehenden Mitglieds, in Betracht ziehen.
27. Im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen sollte berücksichtigt werden, welche praktischen und beruflichen Erfahrungen das angehende Mitglied über einen hinreichend langen Zeitraum in einer Leitungsposition erworben hat. Kurzfristige oder vorübergehende Positionen können bei der Beurteilung berücksichtigt werden, sind aber in der Regel zum Nachweis einer angemessenen fachlichen Eignung nicht ausreichend.

## 5.4 Aufrichtigkeit und Integrität

28. Bei der Beurteilung der Aufrichtigkeit und Integrität eines angehenden Mitglieds ihres Leitungsorgans sollten Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienste die in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571 vom 2. Juni 2016 betreffend die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste<sup>3</sup> aufgeführten Dokumente anfordern und auf ihre Richtigkeit prüfen und insbesondere darauf achten, ob:
  - a. das angehende Mitglied bei einem von einer Regulierungsbehörde oder staatlichen Stelle angestregten Disziplinarverfahren gleich welcher Art eine nachteilige Entscheidung erhalten hat oder noch Gegenstand eines solchen Verfahrens ist;
  - b. das angehende Mitglied in einem zivilrechtlichen Verfahren vor einem Gericht in Verbindung mit der Erbringung von Finanz- oder Datendienstleistungen oder

---

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/571 der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 126).

- wegen eines Fehlverhaltens oder Betrugs bei der Führung eines Unternehmens eine nachteilige gerichtliche Entscheidung erhalten hat;
- c. das angehende Mitglied dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehört hat, das von einer Regulierungsbehörde eine nachteilige Entscheidung erhalten hat oder einer Sanktion unterworfen wurde oder dem von einer Regulierungsbehörde die Registrierung oder Zulassung entzogen wurde;
  - d. dem angehenden Mitglied von einer Regulierungsbehörde das Recht auf Ausübung von Tätigkeiten, die eine Registrierung oder Zulassung erfordern, verweigert wurde;
  - e. das angehende Mitglied dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehört hat, das in der Zeit, in der die Person dort beschäftigt war, oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden der Person aus dem Unternehmen Insolvenz angemeldet hat oder liquidiert wurde;
  - f. das angehende Mitglied wegen Betrugs, Veruntreuung oder in Verbindung mit der Erbringung von Finanz- oder Datendienstleistungen von einer Berufsorganisation mit einer Geldstrafe belegt, suspendiert, für ungeeignet erklärt oder einer anderen Sanktion unterworfen wurde; oder
  - g. das angehende Mitglied infolge von Fehlverhalten oder missbräuchlichen Praktiken in einem Unternehmen einer Leitungsfunktion oder einer Führungsposition gleich welcher Art oder einer anderen Position enthoben oder entlassen wurde.
29. Mitglieder des Leitungsorgans sollten den Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienst unverzüglich über ein den oben aufgeführten Umständen entsprechendes Vorkommnis informieren und die Eignung des betreffenden Mitglieds sollte daraufhin neu geprüft werden.
30. Dabei sollten einschlägige Strafregistereinträge oder einschlägige Einträge in Verwaltungsregister nach nationalem Recht, die Art der Verurteilung oder der Anklage, die Berufungsebene, die auferlegte Sanktion, die Phase, die das Gerichtsverfahren erreicht hat, und das Ergebnis der Wiedereingliederungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die offiziellen Begleitumstände, darunter auch mildernde Umstände, sowie der Schweregrad des jeweiligen Verstoßes oder der administrativen oder aufsichtlichen Handlung, der Zeitraum und das Verhalten des Mitglieds seit dem Verstoß oder der administrativen oder aufsichtlichen Handlung sowie die Bedeutung des Verstoßes oder der administrativen oder aufsichtlichen Handlung für die Position sollten dabei in Betracht gezogen werden.

## 5.5 Unvoreingenommenheit

31. Mitglieder oder angehende Mitglieder des Leitungsorgans eines Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes sollten etwaige Umstände erkennen und das Leitungsorgan darüber in Kenntnis setzen, die aufgrund der folgenden Faktoren Interessenkonflikte hervorrufen könnten, die sie an der unabhängigen und unvoreingenommenen Ausübung ihrer Aufgaben hindern könnten und die einen ungebührlichen Einfluss auf sie ausüben könnten:
- a. persönliche, berufliche oder wirtschaftliche Beziehungen zu anderen Personen (z. B. Aktionäre des betreffenden Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes oder eines seiner Konkurrenten);
  - b. Positionen, die das Mitglied oder angehende Mitglied in der Vergangenheit innehatte oder noch innehat;
  - c. persönliche, berufliche oder wirtschaftliche Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Leitungsorgans oder der höheren Führungsebene (oder zu anderen Rechtspersonlichkeiten innerhalb des Konzerns);
  - d. andere wirtschaftliche Interessen (z. B. Kredite an das Unternehmen des Mitglieds oder angehenden Mitglieds); oder
  - e. andere Interessen, einschließlich familiärer Interessen, die zu Interessenkonflikten führen könnten.
32. Zur Erkennung der im vorhergehenden Absatz aufgeführten Umstände, die Interessenkonflikte hervorrufen könnten, sollte zumindest geklärt werden, ob das Mitglied bzw. angehende Mitglied:
- a. selbst ein Aktionär ist oder war, dessen Anteil 5 % der Stimmrechte eines Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes erreicht oder überschritten hat, oder ob das Mitglied bzw. angehende Mitglied bei einem Aktionär angestellt oder anderweitig direkt mit diesem verbunden ist oder war, dessen Anteil 5 % der Stimmrechte eines Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes erreicht oder überschritten hat;
  - b. in den letzten 18 Monaten bei einem Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienst oder einer anderen Rechtspersonlichkeit im Konzern des Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes in einer Geschäftsleitungsposition beschäftigt war oder noch ist;

- c. in den letzten 18 Monaten Leiter eines wesentlichen berufsmäßigen Beraters oder Unternehmensberatungsunternehmens des Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern des Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes oder ein wesentlich mit der angebotenen Dienstleistung in Verbindung stehender Angestellter war oder noch ist;
  - d. des Leitungsorgans eines Marktbetreibers, in den letzten 18 Monaten ein Aktionär des Marktbetreibers war oder noch ist, dessen Anteil 5 % der Stimmrechte erreicht oder überschritten hat, oder ein Mitglied des Leitungsorgans eines Unternehmens war oder noch ist, das auf diesem Markt börsennotiert ist;
  - e. ein wesentlicher Lieferant oder Kunde eines Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern des Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes ist oder war oder bei einem wesentlichen Lieferanten oder Kunden angestellt oder anderweitig mit diesem direkt oder indirekt verbunden ist oder war; und
  - f. mit einem Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienst oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern des Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes zwar nicht als Mitglied des Leitungsorgans, aber auf andere Weise in einer wesentlichen vertraglichen Beziehung stand oder noch steht.
33. Die Verweise auf „einen Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienst“ in dem vorstehenden Absatz beziehen sich sowohl auf den Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienst, dem die Person als Mitglied oder angehendes Mitglied angehört, als auch auf konkurrierende Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienste.
34. Das Vorliegen eines Umstandes, der einen Interessenkonflikt hervorrufen könnte, führt nicht automatisch zum Ausschluss eines Mitglieds oder angehenden Mitglieds von der Möglichkeit, dem Leitungsorgan eines Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes anzugehören. Vor der Benennung sollte der Marktbetreiber oder Datenbereitstellungsdienst alle Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, und alle bereits bestehenden Interessenkonflikte insbesondere hinsichtlich der unten beschriebenen Grundsätze des Leitungsorgans für den Umgang mit Interessenkonflikten prüfen und gegebenenfalls über risikomindernde Maßnahmen entscheiden. Nach der Benennung sollten etwaige neue Umstände, die zu Interessenkonflikten führen könnten, oder neue tatsächliche Interessenkonflikte offengelegt werden und risikomindernde Maßnahmen von dem Leitungsorgan genehmigt werden.
35. Leitungsorgane von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten sollten über formale, schriftlich niedergelegte Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

und einen sachlichen Compliance-Prozess zur Umsetzung der Grundsätze verfügen. Diese Grundsätze sollten zumindest folgende Punkte umfassen:

- a. die Pflicht eines Mitglieds, Tätigkeiten, die einen Interessenkonflikt hervorrufen könnten, so weit wie möglich zu vermeiden;
  - b. Beispiele von möglichen Umständen, aus denen sich Interessenkonflikte für Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines Leitungsorgans ergeben können;
  - c. einen gründlichen Prüfungs- und Genehmigungsprozess, den Mitglieder vor der Übernahme bestimmter Tätigkeiten (z. B. Annahme einer Mitgliedschaft in einem anderen Leitungsorgan) durchlaufen müssen, um sicherzustellen, dass die betreffende Tätigkeit nicht zu einem Interessenkonflikt führen wird;
  - d. die Pflicht der Mitglieder, unter besonderer Berücksichtigung der oben beschriebenen Umstände alle Angelegenheiten, die einen Interessenkonflikt hervorrufen könnten oder bereits hervorgerufen haben, unverzüglich offenzulegen;
  - e. die Pflicht eines Mitglieds, sich bei allen Angelegenheiten der Stimme zu enthalten, bei denen für das Mitglied ein Interessenkonflikt bestehen könnte oder die Unvoreingenommenheit des Mitglieds nicht sichergestellt ist oder die Fähigkeit des Mitglieds, seine Aufgaben gegenüber dem Marktbetreiber bzw. Datenbereitstellungsdienst ordnungsgemäß zu erfüllen, auf sonstige Weise eingeschränkt ist;
  - f. angemessene Verfahrensweisen für Geschäfte mit nahestehenden Parteien, sodass diese zu marktüblichen Bedingungen zustande kommen können; und
  - g. die Art und Weise, wie das Leitungsorgan mit Fällen der Nichteinhaltung der Grundsätze umgehen wird.
36. Das Leitungsorgan sollte sicherstellen, dass die Grundsätze des Marktbetreibers oder Datenbereitstellungsdienstes für den Umgang mit Interessenkonflikten öffentlich bekannt gemacht werden. Nationale zuständige Behörden sollen über die erkannten wesentlichen Interessenkonflikte und die von dem Leitungsorgan ergriffenen risikomindernden Maßnahmen informiert werden.

## 5.6 Angemessener Umfang von Personal und Finanzressourcen für die Einführung der Mitglieder des Leitungsorgans eines Marktbetreibers in ihr Amt und für deren Schulung

37. Die einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans sollten für ihr Amt geeignet sein und auch – gegebenenfalls durch Schulung – geeignet bleiben. Marktbetreiber sollten eine Strategie für die Einführung von Mitgliedern in ihre Leitungsorgane erarbeiten. Marktbetreiber sollten es den Mitgliedern ermöglichen, ihre Kenntnisse der Tätigkeiten des Marktbetreibers, seiner Struktur, seines Geschäftsmodells und Risikoprofils, der regulatorischen Rahmenbedingungen und der Unternehmensführungsregelungen sowie der Rolle der Mitglieder innerhalb dieser Strukturen auf einem aktuellen Stand zu halten. Marktbetreiber sollten außerdem dafür sorgen, dass entsprechende allgemeine sowie je nach Bedarf individuell angepasste Schulungsprogramme angeboten werden, damit alle Mitglieder immer auf dem neuesten Stand sind. Die Schulungsstrategie sollte auch zu einer Sensibilisierung für die Notwendigkeit der Diversität innerhalb des Leitungsorgans beitragen.
38. Die Schulungsstrategie sollte von dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion angenommen werden. Das Leitungsorgan sollte dabei auch den Nominierungsausschuss heranziehen, sofern ein solcher vorhanden ist.
39. Die Schulungsstrategie sollte Folgendes festlegen:
  - a. die Einführungs- und Schulungsziele, und zwar separat für die Leitungsfunktion und die Aufsichtsfunktion sowie gegebenenfalls für bestimmte Ämter gemäß ihren spezifischen Zuständigkeiten und der Mitwirkung in Ausschüssen;
  - b. die Zuständigkeiten für die Erarbeitung eines detaillierten Schulungsprogramms;
  - c. die Finanz- und Personalressourcen, die zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die Einführung und die Schulungen gemäß der Strategie durchgeführt werden können; und
  - d. einen klaren Prozess, mit dem alle Mitglieder des Leitungsorgans eine Einführung oder Schulungen beantragen können.
40. Die Strategie und die Schulungsprogramme sollten immer auf dem neuesten Stand sein und Änderungen in der Unternehmensführung, der Unternehmensstrategie, den erfassten Produkten und anderen relevanten Prozessen sowie Änderungen hinsichtlich der anwendbaren Gesetze und Marktentwicklungen berücksichtigen.

41. Marktbetreiber sollen die Effektivität der angebotenen Schulungen anhand von Bewertungsprozessen überprüfen.

## 5.7 Diversität

42. Marktbetreiber sollten je nach der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten über eine Anwerbungs- und Diversitätsstrategie verfügen, um sicherzustellen, dass ein breites Spektrum an Qualifikationen und Kompetenzen bei der Anwerbung von Mitgliedern für Leitungsorgane berücksichtigt wird. Dazu sollten sie konkrete Ziele im Hinblick auf Diversität festlegen.
43. Marktbetreiber sollten eine Zielvorgabe für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts erarbeiten.
44. Die Anwerbungs- und Diversitätsstrategie sollte zumindest die Aspekte Bildungs- und Berufshintergrund, Geschlecht, Alter und geografische Herkunft ansprechen und darauf abzielen, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Anschauungen und Erfahrungen in dem Leitungsorgan vertreten ist. Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften sollte die Diversitätsstrategie auf die geografische Herkunft Bezug nehmen für den Fall, dass der Marktbetreiber in mehreren Staaten tätig ist.
45. Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften kann die Anwerbungs- und Diversitätsstrategie eine Arbeitnehmervertretung in dem Leitungsorgan vorsehen, um so eine neue Sichtweise sowie Kenntnisse und Erfahrungen aus erster Hand in Bezug auf die Tätigkeiten des Marktbetreibers in das Leitungsorgan einzubringen.
46. Die Auswahlprozesse der Marktbetreiber sollten sicherstellen, dass die als neue Mitglieder ihrer Leitungsorgane in die engere Wahl genommenen Bewerber zumindest einen der oben genannten Diversitätsaspekte abdecken, der zurzeit noch nicht in dem Leitungsorgan vorhanden ist. Marktbetreiber sollten Mitglieder von Leitungsorganen nicht einzig und allein mit dem Ziel der Verbesserung der Diversität anwerben, wenn dies zu negativen Auswirkungen auf das Funktionieren und die Eignung des Leitungsorgans insgesamt führt oder auf Kosten der Eignung einzelner Mitglieder des Leitungsorgans geht.
47. Datenbereitstellungsdienste können die oben aufgeführten Leitlinien für die Diversität insbesondere dann anwenden, wenn die Art, der Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten und die Größe ihrer Leitungsorgane mit denen eines Marktbetreibers vergleichbar sind.

## 5.8 Führen von Aufzeichnungen

48. Unbeschadet der anwendbaren Datenschutzvorschriften sollten Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienste Aufzeichnungen auf einem dauerhaften Datenträger über mindestens die letzten fünf Jahre führen und pflegen und der nationalen zuständigen Behörde auf Anforderung zumindest folgende Informationen zur Verfügung stellen:
- a. ein schriftlich niedergelegtes Grundsatzpapier, das die Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitungsfunktion im Detail beschreibt;
  - b. eine schriftliche Bestätigung durch das angehende Mitglied, dass es die mit dem Amt verbundenen Anforderungen erfüllen kann;
  - c. Informationen von dem Mitglied oder angehenden Mitglied des Leitungsorgans in Bezug auf andere Leitungsfunktionen, Aufgaben oder Tätigkeiten, die sich auf die Fähigkeit des Mitglieds, der Arbeit in dem Leitungsorgan genug Zeit zu widmen, auswirken könnten;
  - d. Informationen von dem Mitglied oder angehenden Mitglied des Leitungsorgans in Bezug auf seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen;
  - e. eine Bewertung der kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Leitungsorgans;
  - f. im Zusammenhang mit der Beurteilung der Aufrichtigkeit und Integrität des Mitglieds oder angehenden Mitglieds des Leitungsorgans bereitgestellte oder eingeholte Aufzeichnungen;
  - g. im Zusammenhang mit der Beurteilung der Unvoreingenommenheit des Mitglieds oder angehenden Mitglieds des Leitungsorgans bereitgestellte oder eingeholte Aufzeichnungen;
  - h. schriftlich niedergelegte Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten und einschlägige Compliance-Prozesse zur Umsetzung der Grundsätze;
  - i. eine öffentliche Bekanntgabe und/oder Benachrichtigung der Aufsichtsstellen über die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten und über wesentliche Interessenkonflikte;
  - j. Grundsätze der Marktbetreiber zur Einführung und Schulung von Mitgliedern von Leitungsorganen;
  - k. eine Anwerbungs- und Diversitätsstrategie; und

- I. Aufzeichnungen über die Auswahlverfahren in Verbindung mit den in diesen Leitlinien aufgeführten Anforderungen.